



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 395/1999

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte "Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen".

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist in einigen Bereichen rechtlichen Änderungen anzupassen bzw. textlich zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die Maßstabsregelung des § 8 der Satzung (Schmutzwassergebühr) aufgrund eines geänderten Abrechnungsverfahrens der Fa. Gelsenwasser AG neu zu gestalten. Im Einzelnen sind folgende Änderungen erforderlich:

Mit dem Inkrafttreten der Klärschlammsatzung der Stadt Kamen und der damit verbundenen ordnungsgemäßen Abfuhr des Klärschlammes aus den privaten Kleinkläranlagen wird die Kleineinleiterabgabe vom Land NW für den Bereich der Stadt Kamen nicht mehr erhoben. § 7 Abs. 3 ist daher zu streichen und die Überschrift entsprechend zu ändern.

Des Weiteren ist die Maßstabsregelung des § 8 der Satzung „Berechnung der Schmutzwassergebühr nach dem Wasserverbrauch des vorletzten Kalenderjahres“ den geänderten Abrechnungsverfahren der Wasserversorgungsunternehmen anzupassen. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass als Abwassermenge die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten gilt, die der Stadt von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bekanntgegeben wurde.

Die vorgenannte Neuregelung wurde für das Abrechnungsgebiet Kamen-Mitte bereits mit Wirkung vom 1.1.1995 (siehe Ratsbeschlussvorlage Nr. BV 20-0605/94 vom 29.11.1994) eingeführt, nachdem die GSW für die Frischwasserabrechnung - abweichend vom Kalenderjahr - 7 unterschiedliche Abrechnungsintervalle eingerichtet hatte. Nunmehr ist auch die Fa. Gelsenwasser AG aufgrund adv-mäßiger Veränderungen in der Lage, zeitnähere Wasserabrechnungen zu liefern. Somit können mit der Neuregelung des § 8 der Satzung bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2000 in den Stadtteilen die Wasserverbräuche des Zeitraumes vom 15.9.98 bis 15.9.99 zugrunde gelegt werden. Die bisherige Handhabung in den Stadtteilen - Berechnung der Gebühren nach dem Verbrauch des vorletzten Kalenderjahres - führte bei vielen Eigentümern und auch Mietern zu Unmut, da eine zeitgerechte Abrechnung (z.B. bei Mieterwechseln) oftmals mit Schwierigkeiten verbunden war. Die jetzige Neuregelung führt zu einem für alle Betroffenen verbesserten Abrechnungsverfahren. Änderungen in der Gebührenhöhe ergeben sich dem Grunde nach nicht, da nach wie vor auf einen 12-Monatszeitraum zurückgegriffen wird.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung sind auch die Wassermengen, die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Bohrlöcher) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, den Begriff „eigene bzw. private Wasserversorgungsanlage“ genauer zu definieren. Die jetzt vorgenommene Änderung entspricht auch einer Empfehlung des NW-Städte- und Gemeindebundes.

Die in § 8 Abs. 8 enthaltene Regelung „oder darf nur Regenwasser eingeleitet werden“ basierte noch auf der Grundlage einer Einheitsgebühr für Schmutz- und Niederschlagsabwasser und ist als überholt anzusehen. Für die Regenwasserableitung wird eine separate Gebühr erhoben.

Anlage:
Satzungsentwurf